

gemeinsam beurteilen und gesamthaft strafen zu lassen, verlangt jedoch, von der Möglichkeit der Trennung des Verfahrens zurückhaltend Gebrauch zu machen. Im vorliegenden Fall sind mit der gemeinsamen Beurteilung keinerlei Nachteile verbunden und ist die Trennung daher nicht am Platze.

Demnach hat die Anklagekammer erkannt :

Der Gesuchsteller ist für sämtliche Taten durch die bernischen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

9. Urteil des Kassationshofs vom 16. April 1943 i. S. Lippert gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Die Anordnung des Vollzugs einer nach altem Recht bedingt ausgesprochenen Strafe richtet sich nach altem Recht.

La décision qui ordonne l'exécution d'une peine prononcée avec sursis d'après l'ancien droit relève de ce droit.

Alla decisione che ordina l'esecuzione d'una pena pronunciata con la sospensione condizionale secondo il vecchio diritto è applicabile il vecchio diritto.

A. — Am 8. Dezember 1942 beschloss das Bezirksgericht Zürich in Anwendung von Art. 41 Ziff. 3 StGB die Vollziehung der Gefängnisstrafe, zu welcher es Karl Lippert am 28. Juni 1938 wegen fahrlässiger Tötung bedingt verurteilt hatte.

Den Rekurs, mit welchem Lippert die Aufhebung des Vollzugsbeschlusses beantragte, wies das Obergericht des Kantons Zürich am 11. Februar 1943 ab.

B. — Lippert ficht den Entscheid des Obergerichts mit Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt dessen Aufhebung und die Aufhebung des Beschlusses des Bezirksgerichts vom 8. Dezember 1942, so dass es bei der bedingten Verurteilung vom 28. Juni 1938 bleibe. Er macht geltend, die in Art. 41 Ziff. 3 StGB genannten Voraussetzungen des Vollzugs der Strafe seien nicht erfüllt.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragt Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Das Obergericht sagt nicht, ob es eidgenössisches oder kantonales Recht anwende. Da jedoch das Bezirksgericht

eidgenössisches Recht (Art. 41 Ziff. 3 StGB) angewendet hat und das Obergericht dies nicht ausdrücklich beanstandet, muss auch der obergerichtliche Entscheid in Anwendung eidgenössischen Rechts ergangen sein.

Das war falsch, denn die Strafe vom 28. Juni 1938 wurde auf Grund kantonalen Rechts ausgefällt. Die Bedingungen ihres Vollzugs werden vom kantonalen Recht beherrscht. Sie sind mit dem Urteil vom 28. Juni 1938 — ohne dass es ausdrücklich gesagt werden musste — festgesetzt worden, da damals kantonales Recht galt. Das inzwischen in Kraft getretene eidgenössische Recht will sie nicht ändern, denn das wäre Rückwirkung des Gesetzes auf ein rechtskräftiges Urteil. Sie müsste ausdrücklich vorgesehen sein, ist jedoch weder in Art. 336 StGB, handelnd von der Rückwirkung des neuen Rechts auf altrechtliche Urteile, noch in einer anderen Bestimmung des Gesetzes zu finden. Da der Beschwerdeführer vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt und ihm die Bedingungen, unter denen vom Vollzug der Strafe Umgang genommen wird, ein für allemal auferlegt sind, liegt auch nicht der Fall des Art. 2 Abs. 2 StGB vor. Diese Bestimmung bezieht sich bloss auf strafbare Handlungen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beurteilt werden. Auch die Möglichkeit, unter altem Recht ausgefallte Strafen nach neuem Recht im Strafregister zu löschen, spricht nicht gegen, sondern für diese Auffassung, denn Art. 338 Abs. 2 StGB sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Der Kassationshof hat denn auch schon erklärt, dass die einem bedingt Verurteilten unter altem Recht auferlegte Probezeit durch das neue Recht nicht geändert wird (BGE 68 IV 116). Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesem Fall und dem heutigen besteht nicht, denn die Probezeit gehört mit zu den Bedingungen, von denen der Vollzug oder Nichtvollzug der Strafe abhängt. Dass gewisse Bedingungen im Gesetz allgemeingültig festgelegt sind, die Probezeit in ihrer Dauer dagegen durch

den Richter dem einzelnen Fall angepasst werden muss, ändert hieran nichts.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil der Kammer III A des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Februar 1943 aufgehoben und die Sache zur Beurteilung nach kantonalem Recht an die Vorinstanz zurückgewiesen.

10. Urteil des Kassationshofes vom 16. April 1943 i. S. Rubi gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Land.

1. Wegen Verletzung der Gerichtsstandsbestimmungen des Art. 350 StGB ist die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof nicht gegeben.
2. Art. 42 Ziff. 1 StGB. Die Verwahrung eines Gewohnheitsverbrechers ist auch zulässig, wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe durch Anrechnung von Untersuchungshaft getilgt ist.
3. Art. 13 Abs. 1 StGB. Wann ist der Richter verpflichtet, den Geisteszustand des Beschuldigten untersuchen zu lassen ?

1. Les litiges portant sur l'application des règles de for que contient l'art. 350 CP ne peuvent être portés devant le Tribunal fédéral par la voie du pourvoi en nullité.
2. Art. 42 ch. 1 CP. L'internement peut être ordonné alors même que la peine privative de liberté qui le justifie est compensée par l'emprisonnement préventif.
3. Art. 13 al. 1 CP. Quand le juge est-il tenu de faire examiner l'état mental de l'inculpé ?

1. Le contestazioni vertenti sull'applicazione delle norme di foro contenute nell'art. 350 CP non possono essere sottoposte al giudizio del Tribunale federale mediante il ricorso per cassazione.
2. Art. 42, cifra 1, CP. L'internamento di un delinquente abituale può essere ordinato anche se la pena privativa di libertà che gli è stata inflitta è compensata col carcere preventivo.
3. Art. 13, cp. 1, CP. Quando è tenuto il giudice a far esaminare lo stato mentale dell'imputato ?

A. — Am 5. Februar 1943 verurteilte das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft Hans Rubi wegen Betrugs, Veruntreuung, Entzugs von Pfandsachen und Verweigerungsbruchs zu acht Monaten Gefängnis, rechnete die seit 25. Juni 1942 ausgestandene Untersuchungshaft auf die